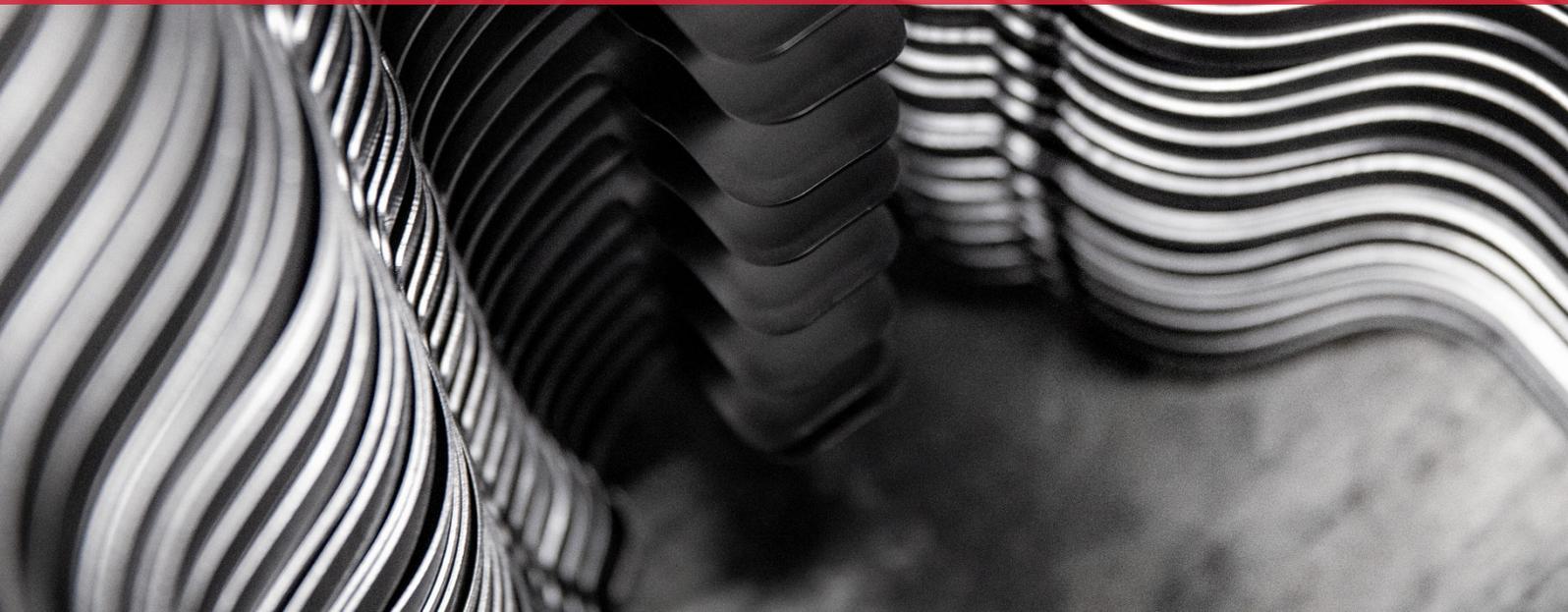


Vertrag für unsere Lieferanten

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Stand August 2020



## Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferleistungen

### 1. Maßgebliche Bedingungen

- a) Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) finden ausschließlich Anwendung auf alle Einkäufe der deutschen Gesellschaften der HÖRMANN Automotive („HÖRMANN“). Sie gelten in gleichem Maße für den Einkauf von Produktionsmaterial (zum Zweck der eigenen Serienproduktion von HÖRMANN, insbesondere Rohstoffe, Materialien, Baugruppen, Teile umfassend) wie für den Einkauf von Ersatzteilen, Werkzeugen oder Maschinen sowie sonstigen Produkten jeder Art (insgesamt die „Produkte“), sofern die Anwendbarkeit einer der folgenden Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich auf einzelne oder bestimmte Arten von Einkaufsgegenständen beschränkt ist. Durch die Lieferung seiner Produkte an HÖRMANN akzeptiert der Lieferant die vorliegenden AEB.
- b) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, dass sie von HÖRMANN ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Diese AEB gelten auch in allen Fällen, in denen HÖRMANN die Lieferungen des Lieferanten annimmt, ohne seinen von diesen AEB abweichenden Bedingungen (gleich ob HÖRMANN von ihnen Kenntnis hat oder nicht) zu widersprechen. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Lieferanten auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- c) Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- d) Die Bestimmungen dieser AEB gelten neben allen sonstigen etwaigen Vereinbarungen, welche die Parteien zusätzlich schließen, z.B. Rahmenbelieferungsvertrag, Qualitätsvereinbarung.

### 2. Angebot, Angebotsunterlagen

- a) Anfragen von HÖRMANN beim Lieferanten über dessen Produkte und die Konditionen ihrer Lieferung oder Aufforderungen von HÖRMANN zur Angebotsabgabe binden HÖRMANN in keiner Weise.
- b) Bestellungen von HÖRMANN sind nur gültig und bindend, wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Unterzeichnung durch HÖRMANN ist bei Einzelbestellungen bis zu einer Wertgrenze von EUR 1.000,00 für die Wirksamkeit der Bestellung nicht erforderlich. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax, Email oder einem sonstigen elektronischen DFÜ-System erfolgt.
- c) Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes zwischen den Vertragsparteien vereinbart.
- d) Ein gültiger und verbindlicher Vertrag zwischen HÖRMANN und dem Lieferanten unter Einschluss der AEB kommt zustande durch (i) die an den Lieferanten übermittelte schriftliche Bestellung von HÖRMANN, und (ii) ihre ausdrückliche schriftliche Annahme (Auftragsbestätigung) durch den Lieferanten, die innerhalb von 2 Tagen nach dem Datum der Bestellung bei HÖRMANN eingehen muss, oder (iii) den Beginn der Lieferung der bestellten Produkte durch den Lieferanten. Jede Auftragsbestätigung des Lieferanten, die von der Bestellung von HÖRMANN abweicht, stellt ein neues Kaufangebot dar und muss von HÖRMANN schriftlich angenommen werden.
- e) HÖRMANN kann auch nach der Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten jederzeit Änderungen der Produkte (insbesondere auch bzgl. Konstruktion und Ausführung der Produkte) vom Lieferanten verlangen. In diesem Fall wird der Lieferant HÖRMANN unverzüglich über die Auswirkungen dieses Änderungsverlangens, insbesondere im Hinblick auf Mehr- oder Minderkosten sowie den Liefertermin informieren und die Parteien werden eine angemessene Vertragsanpassung vereinbaren, soweit erforderlich.
- f) Sieht der Vertrag oder die Bestellung vor, dass die Produkte durch Lieferabruf bestimmt werden, so werden diese Lieferabrufe 2 Tage nach Übermittlung an den Lieferanten verbindlich, sofern der Lieferant ihnen bis dahin nicht schriftlich widersprochen hat.

### 3. Preise, Meistbegünstigung, Zahlungskonditionen

- a) Der in einer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung versteht sich der Preis „DAP“ genannter Lieferort gemäß Incoterms 2020 einschließlich Verpackung. Für innergemeinschaftliche Lieferungen. Importanlieferungen werden gesondert vereinbart.
- b) Werden Lieferbedingungen gemäß Incoterms 2020 vereinbart, bei denen HÖRMANN den Transport bezahlt, hat der Transport mit einer von HÖRMANN genehmigten Spedition zu erfolgen. Sollte nicht anders vereinbart sein, übernimmt aber der Lieferant die Avisierung der Sendung bei der Spedition. Sollte der Spediteur die Ware nicht wie nach der Avisierung bestätigt abholen, hat der Lieferant dies HÖRMANN unverzüglich mitzuteilen.
- c) Sollte der Lieferant während der Laufzeit eines Vertrages über die Lieferung von Produkten die vertragsgegenständlichen oder ähnliche Produkte in vergleichbaren Mengen an einen Dritten zu günstigeren Konditionen, insbesondere bezüglich Preis, Rabatte, Technologie, Qualität, Zahlungsbedingungen, Lieferfristen oder sonstigen Bedingungen (nachfolgend „die Konditionen“) liefern, so wird der Lieferant dies HÖRMANN unverzüglich mitteilen und automatisch HÖRMANN diese günstigeren Konditionen gewähren. Die neuen Konditionen gelten rückwirkend ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Lieferant diese günstigen Konditionen dem Dritten gewährt hat.
- d) Die Rechnung ist unverzüglich nach Lieferung mit separater Post in dreifacher Ausfertigung an die Postanschrift von HÖRMANN zu senden. Sie muss Datum, Bestellnummer und Lieferantenummer enthalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, so hat HÖRMANN die hieraus entstehenden Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung und beim Zahlungsausgleich nicht zu vertreten.
- e) Auf Wunsch von HÖRMANN ist der Lieferant verpflichtet, seine Rechnungen und sonstigen Abrechnungsunterlagen in elektronischer Form gemäß den Vorgaben der HÖRMANN Gruppe zur Durchführung der elektronischen Abrechnung vorzunehmen.
- f) Die Zahlung der Rechnung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto, spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang rein netto.
- g) Die Bezahlung durch HÖRMANN erfolgt durch Überweisung. Andere Zahlungsmodalitäten sowie Gutschrifts-/Verrechnungsverfahren müssen gesondert zwischen den Parteien vereinbart werden, um Anwendung zu finden.
- h) Unbeschadet von § 354a HGB ist der Lieferant ohne schriftliche Zustimmung von HÖRMANN nicht berechtigt, die ihm aus der Lieferbeziehung mit HÖRMANN zustehenden Ansprüche abzutreten oder von Dritten einzuziehen.
- i) Die Entgegennahme der gelieferten Waren und/ oder ihre Bezahlung durch HÖRMANN stellt keinen Verzicht auf die spätere Geltendmachung von Mängel-, Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüchen gegen den Lieferanten dar.

### 4. Liefertermine, Lieferverzug

- a) Die mit dem Lieferanten vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung der Lieferfrist ist je nach vereinbarter Lieferbedingung der Eingang der Produkte bei dem von HÖRMANN genannten Bestimmungsort bzw. die rechtzeitige Bereitstellung der Produkte zur Abholung im Lieferwerk des Lieferanten maßgebend.
- b) Befindet sich der Lieferant mit einer Lieferung in Verzug, so verwirkt er pro Werktag des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Nettokaufpreises der verspäteten Produkte, maximal jedoch 5 % des Nettokaufpreises für das verspätete Produkt. Das Recht zur Geltendmachung von weitergehenden Schadenersatzansprüchen bleibt unberührt. Der Lieferant muss dabei unter anderem folgende Kosten ersetzen: Sonderfahrtkosten (sowohl von Lieferanten an HÖRMANN als auch von HÖRMANN zu deren Kunden), zusätzliche Rüstkosten in der Produktion, Zusatzkosten durch Sonder-schichten, Produktionsausfallkosten, Austauschkosten/Umbaukosten, zusätzliche Prüfkosten und entgangenen Gewinn. Eine fällige Vertragsstrafe wird jedoch auf einen geltend gemachten Schadenersatzanspruch angerechnet.
- c) Vorzeitige Lieferungen werden von HÖRMANN nur nach schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Liefert

der Lieferant die Produkte früher als zum vereinbarten Liefertermin an, behält sich HÖRMANN vor, die Rücksendung der Produkte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung durch HÖRMANN, so lagern die Produkte bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. HÖRMANN ist im Falle vorzeitiger Lieferung berechtigt, den vereinbarten Liefertermin als Basis für die Berechnung des Zahlungsziels zu verwenden.

- d) Erkennt der Lieferant unbeschadet von lit. a) – b), dass ein mit HÖRMANN vereinbarter Liefertermin bzw. eine vereinbarte Liefermenge nicht eingehalten werden kann, so hat er dies HÖRMANN unverzüglich unter Angabe der Gründe, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der Auswirkungen mit den zu ihrer Abwendung geeigneten Maßnahmen schriftlich mitzuteilen.
- e) Alle Sonderfahrten, zu denen sich der Lieferant entschließt, hat er unter Angabe der Bestell- und Fahrdaten/-informationen, dem Kfz-Kennzeichen des eingesetzten Fahrzeugs, einer Mobiltelefonnummer des eingesetzten Fahrers zu dessen Erreichbarkeit während der Sonderfahrt sowie des Grundes für die Sonderfahrt und der Maßnahmen zur Korrektur dieser Gründe zu erfassen und vor Antritt der Sonderfahrt an die Abteilung Logistik von HÖRMANN in Textform zu melden. Die Korrekturmaßnahmen hat der Lieferant unverzüglich einzuleiten.
- f) Für jeden Fall der schuldhaften (i) Abweichung von Liefer- und Verpackungsvorschriften, (ii) vorzeitiger Lieferung oder (iii) Überlieferung ist HÖRMANN berechtigt, ihre Mehraufwendungen für die Logistik als pauschalierten Schadenersatz in Höhe von EUR 100,00 geltend zu machen (unbeschadet des Rechts im Einzelfall, auch einen höheren Schaden nachzuweisen; allerdings wird in diesem Falle der pauschalierte Schadenersatz auf diese Schadensforderung angerechnet). Der Lieferant ist in jedem Fall berechtigt nachzuweisen, dass HÖRMANN kein oder ein geringerer Schaden als dieser Pauschalbetrag entstanden ist.

## 5. Höhere Gewalt

- a) Störungen der Lieferbeziehung aufgrund von Ereignissen, die unvorhersehbar und unvermeidbar sind und außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegen und die der Lieferant nicht zu vertreten hat, wie z.B. höhere Gewalt, Krieg oder Naturkatastrophen befreien den Lieferanten für die Dauer dieser Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seinen Leistungspflichten.
- b) Vereinbarte Zeiträume werden um die Dauer einer solchen Störung verlängert; HÖRMANN muss über den Eintritt einer solchen Störung in Textform unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.
- c) Ist das Ende einer solchen Störung nicht vorhersehbar oder hält die Störung mehr als zwei Monate lang an, so hat HÖRMANN das Recht von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten bzw. die fristlose Kündigung zu erklären.

## 6. Versand, Gefahrübergang

- a) Die Lieferung (einschließlich Gefahrübergang) richtet sich nach den in der Automobilindustrie üblichen und in der Bestellung spezifizierten Handelsklauseln (insbesondere Incoterms 2020) an der von HÖRMANN in der Bestellung genannten Empfangs-/Verwendungsstelle bzw. Abholstelle. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, hat die Lieferung DAP (Incoterms 2020) an die in der Bestellung genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle zu erfolgen. Die Gefahr geht in diesem Fall zum Zeitpunkt der Lieferung an die vereinbarten Empfangs-/Verwendungsstelle über.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet den Lieferungen die zugehörigen Lieferscheine beizufügen. Auf den Lieferscheinen sind alle Inhalte gemäß der Norm VDA 4987, insbesondere die Bestellnummer von HÖRMANN und die Lieferantenummer anzugeben. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, so hat HÖRMANN die hieraus entstehenden Verzögerungen bei der Bearbeitung nicht zu vertreten.

## 7. Qualität und Dokumentation

- a) Der Lieferant hat für seine Lieferungen den aktuellen Stand der Technik und die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften sowie die Festlegungen in der Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) der HÖRMANN Gruppe einzuhalten. Soweit der Lieferant von HÖRMANN Zeichnungen, Muster oder

sonstige Vorschriften oder Unterlagen erhalten hat, wird er sie, was die Ausführung und die Beschaffenheitsmerkmale des Liefergegenstandes angeht, einhalten. Änderungen des Liefergegenstandes, eines bereits freigegebenen Produktionsprozesses bzw. dessen Verlagerung an einen anderen Standort bedürfen einer rechtzeitigen schriftlichen Anzeige durch den Lieferanten und der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von HÖRMANN in schriftlicher Form.

- b) Liefert der Lieferant an HÖRMANN Produktionsmaterial, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes in schriftlicher Form von HÖRMANN verlangt oder mit dem Lieferant vereinbart worden ist.
- c) Der Lieferant unterhält bzw. entwickelt ein Qualitätsmanagementsystem auf der Basis der Vorgaben der Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) der HÖRMANN Gruppe sowie auf Basis der IATF 16949 in der jeweils gültigen Fassung. Zertifikate von akkreditierter Stelle oder 2nd-Party Zertifizierungen sowie gleichwertige QM-Systeme wie z.B. VDA Band 6 Teil 1 und ISO 9001 mit automobilspezifischer Ausrichtung können nach vorheriger Prüfung durch HÖRMANN von HÖRMANN anerkannt werden. Der Lieferant stellt HÖRMANN eine Kopie des jeweils aktuellen Zertifikats zur Verfügung und sendet HÖRMANN nach Ablauf des Gültigkeitsdatums des Zertifikats unaufgefordert ein erneutes Zertifikat zu. Bei Aberkennung ist HÖRMANN hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- d) Für jeden Fall der schuldhaften Nichteinhaltung einer Anforderung aus dem nach lit. c) geltenden Qualitätsmanagementsystem durch den Lieferanten wird eine von HÖRMANN zu bestimmende Vertragsstrafe, deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Landgericht zu überprüfen ist, fällig. Angemessen ist die Vertragsstrafe regelmäßig, wenn sie 15% des Werts der im gesamten Kalenderjahr an den Lieferanten gelieferten Ware nicht übersteigt. Die Vertragsstrafe ist auf einen Schadensersatzanspruch wegen Nichteinhaltung einer Anforderung der lit. c) anzurechnen.
- e) Die Erstbemusterung erfolgt nach VDA-Schrift Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“ bzw. nach PPAP (AIAG) in ihrem jeweils neuesten Stand. Zusätzlich zur Erstbemusterung hat der Lieferant alle Materialdaten jeweils in die Materialdatenbank IMDS (International Material Data System; [www.mdssystem.com](http://www.mdssystem.com)) einzugeben; der freigegebene und akzeptierte IMDS-Eintrag aller relevanten Materialdaten ist Bestandteil und Voraussetzung für die Freigabe der Erstmuster.
- f) Unabhängig von einer erfolgreichen Bemusterung nach lit. e) hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu prüfen. Darüber hinaus werden sich die Vertragspartner über die Möglichkeiten weiterer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- g) Sind die Art und der Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und Prüfmethode zwischen dem Lieferanten und HÖRMANN nicht fest vereinbart, ist HÖRMANN auf Verlangen des Lieferanten bereit, im Rahmen ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten, die Prüfungen mit dem Lieferanten zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.
- h) Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders gekennzeichneten Produkten hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 15 Jahre lang aufzubewahren und HÖRMANN bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen des gesetzlich Zulässigen im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift Band 1 „Nachweisführung“ in ihrem jeweils neuesten Stand hingewiesen.
- i) Soweit Behörden oder Kunden von HÖRMANN zu einer Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von HÖRMANN verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben, soweit hierdurch nicht die gegenüber Dritten bestehenden Geheimhaltungspflichten des Lieferanten verletzt werden. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen des gesetzlich Zulässigen im gleichen Umfang zu verpflichten.
- j) Im Übrigen kann HÖRMANN jederzeit, nach angemessener Ankündigung, und während der norma-

len Geschäftszeit in den Abständen, in denen HÖRMANN es für notwendig hält, angemessene Inspektionen und Qualitätsaudits der Einrichtungen vornehmen, in denen der Lieferant die Produkte fertigt. HÖRMANN hat das Recht, den vorliegenden Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu beenden, sofern der Lieferant es versäumt, die vereinbarten Qualitätsstandards für einen Zeitraum von drei Monaten einzuhalten.

- k) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend den vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 7 verpflichten.

## 8. Gefährliche Stoffe und Zubereitungen

- a) Für Waren und Materialien sowie für Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung u.a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften des Herstellungs- als auch des Vertriebslandes vom Lieferanten zwingend zu erfüllen.
- b) Der Lieferant wird HÖRMANN in diesem Fall die erforderlichen Papiere und Unterlagen noch vor der Bestätigung der Bestellung überlassen. Insbesondere dürfen sämtliche Gefahrstoffe und wassergefährdenden Stoffe nur nach Vorlage eines EG-Sicherheitsdatenblattes und erfolgter Freigabe durch HÖRMANN angeliefert werden. Ändern sich im Laufe der Lieferbeziehung die Anforderungen nach lit. a) wird der Lieferant HÖRMANN unverzüglich den geänderten Anforderungen entsprechende Papiere und Unterlagen zukommen lassen.
- c) HÖRMANN ist berechtigt, Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe, die für Versuchszwecke bereitgestellt wurden, kostenfrei dem Lieferanten zurückzugeben.
- d) Der Lieferant haftet HÖRMANN für alle aus der schuldhaften Nichtbeachtung der insoweit bestehenden gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden.
- e) Allein zu Informationszwecken und unter Ausschluss jeglicher Verantwortung für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit, stellt HÖRMANN ggf. eine „Verbotsliste/ Liste deklaratorischer Stoffe“ auf der HÖRMANN Homepage ([www.hoermann-gruppe.com](http://www.hoermann-gruppe.com)) zur Verfügung.
- f) Der Lieferant wird sicherstellen, dass die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Abl. EU vom 30.12.2006) – nachfolgend als „REACH“ bezeichnet – eingehalten werden, insbesondere die Vorregistrierung sowie die Registrierung jeweils fristgerecht erfolgen. HÖRMANN ist keinesfalls verpflichtet, die (Vor-) Registrierung durchzuführen. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Produkte nicht eingesetzt werden können, wenn die Anforderungen von REACH nicht vollständig und ordnungsgemäß erfüllt sind.
- g) Die nach der EU-Altfahrzeugrichtlinie (ELV - End of Life Vehicles) relevanten Bestandteile (Schwermetalle) müssen vom Lieferanten auf eigene Kosten in die IMDS-Datenbank eingegeben werden und gelten damit als deklariert.
- h) Aufgrund der EU-Altfahrzeugrichtlinie ist der Lieferant verpflichtet, Folgendes sicherzustellen: (i) Erstellung und Übermittlung eines bauteilbezogenen Konzeptes zur Trockenlegung und Schadstoffentfrachtung; (ii) Einhaltung des Kennzeichnungsstandards VDA 260 für Werkstoffe und Bauteile; (iii) Bereitstellung eines Verwertungskonzeptes für ausgewählte Zulieferteile nach Abstimmung mit HÖRMANN; (iiii) Möglichst hoher Recyclinganteil und Einsatz nachwachsender Rohstoffe nach Abstimmung mit HÖRMANN.
- i) Der Lieferant muss bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Übrigen alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen im Hinblick auf den Umweltschutz einhalten.
- j) Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant die Leitlinien des Code of Conduct der HÖRMANN Gruppe im Rahmen der Erfüllung des Liefervertrags einzuhalten.
- k) Der Lieferant wird HÖRMANN vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden von HÖRMANN und Ansprüchen Dritter gegen HÖRMANN auf erste Anforderungen freistellen, die daraus resultieren, dass der Lieferant schuldhaft die vorstehenden Bestimmungen von lit. f) - i.) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat.

## 9. Verpackungen

- a) Der Lieferant hat die Anforderungen aus der jeweils gültigen Verpackungsverordnung einzuhalten.
- b) Der Lieferant hat gebrauchte, restentleerte Verpackungen unentgeltlich zurücknehmen. Sollte dies nicht möglich sein, wird er die entsprechenden angemessenen Entsorgungskosten von HÖRMANN tragen.

## 10. Sachmängel und Rückgriff

- a) Im Falle mangelhafter Lieferung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen, (insbesondere für Produktionsmaterial) etwas anderes ergibt.
- b) HÖRMANN prüft die vom Lieferanten für Produktionszwecke gelieferten Produkte (Produktionsmaterial) beim Eingang auf Übereinstimmung von bestellter und gelieferter Ware, auf etwaige Quantitätsabweichungen sowie äußerlich erkennbare Beschädigungen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel zeigt HÖRMANN dem Lieferanten unverzüglich an. Der Lieferant verzichtet im Übrigen auf eine weitergehende Wareneingangsprüfung bei HÖRMANN. Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsgemäßen Nutzung der gelieferten Waren durch HÖRMANN festgestellt werden, zeigt HÖRMANN dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung der Mängel an. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.
- c) Bei mangelhafter Lieferung ist zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung, d.h. nach Wahl von HÖRMANN entweder Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache (Austauschteile) zu geben. In beiden Fällen trägt der Lieferant alle hierdurch bei ihm oder HÖRMANN entstehenden Kosten, z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle. Gleiches gilt für ggf. anfallende Ausbau- und Einbaukosten. Im Falle der Nachlieferung hat der Lieferant die mangelhaften Produkte auf seine Kosten zurückzunehmen.
- d) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie HÖRMANN unzumutbar oder beginnt der Lieferant nicht unverzüglich mit ihr, so kann HÖRMANN ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag/von der Bestellung zurücktreten sowie die Produkte auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden. In diesen und anderen, dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, wenn es nicht mehr möglich ist, den Lieferanten vom Mangel zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, kann HÖRMANN auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.
- e) Sachmängelansprüche verjähren, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, 36 Monate nach dem Zeitpunkt der Ablieferung der Waren bei HÖRMANN. Bei Sachmängeln an Liefergegenständen, die ihrer üblichen
- f) Verwendung nach für ein Bauwerk verwendet werden oder Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall der Lieferung von Austauschteilen (vgl. lit. c)) beginnt die Verjährungsfrist mit deren Ablieferung bei HÖRMANN von neuem.
- g) Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatz oder wegen Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.
- h) Für jeden Fall der Abwicklung eines Gewährleistungsfalles durch HÖRMANN ist der Lieferant, soweit er den Mangel zu vertreten hat, verpflichtet, einen pauschalisierten Schadenersatz von EUR 250 zu leisten (unbeschadet des Rechts von HÖRMANN im Einzelfall einen höheren Schaden geltend zu machen, auf den aber der pauschalierte Schadensersatz angerechnet wird). Der Lieferant ist in jedem Fall berechtigt, nachzuweisen, dass kein oder ein geringer Schaden bei HÖRMANN eingetreten ist.
- i) Verpflichtet sich HÖRMANN in ihrer Eigenschaft als Automobilzulieferer gegenüber einem ihrer Kunden zu einer länger andauernden oder weitreichenderen Mangelhaftung, ist der Lieferant, soweit er Produktionsmaterial liefert, verpflichtet, diese Regelung nach vorheriger schriftlicher Anzeige für die

Zukunft auch gegen sich gelten zu lassen.

- j) Soweit Kunden von HÖRMANN – regelmäßig Automobilhersteller – ein Referenzmarktvorfahren oder ein ähnliches in der Automobilindustrie übliches Vorfahren zur Feststellung und Abrechnung von Gewährleistungsfällen verwenden und gegenüber HÖRMANN für Mängel von Produkten von HÖRMANN geltend machen, die aus Mängeln der Produkte des Lieferanten resultieren, wird dieses Vorfahren auch auf das Lieferverhältnis des Lieferanten zu HÖRMANN angewendet.

## 11. Produkthaftung und Rückruf

- a) Soweit der Lieferant einen Produktfehler verursacht hat und/oder (je nach zugrundeliegender Anspruchsgrundlage) ihn zu vertreten hat, ist der Lieferant verpflichtet, auf erste Aufforderung von HÖRMANN Schadenersatz zu leisten oder HÖRMANN gegenüber allen Ansprüchen von Dritten freizustellen, vorausgesetzt die Ursache des Anspruchs liegt innerhalb der Kontrolle und Organisation des Lieferanten und der Lieferant wäre selbst gegenüber Dritten haftbar. Soweit auf Seiten von HÖRMANN eine Mitverursachung oder ein Mitverschulden vorliegt, kann der Lieferant dieses Mitverschulden oder diese Mitverursachung gegenüber HÖRMANN geltend machen. Im Verhältnis zwischen HÖRMANN und dem Lieferanten richtet sich der jeweilige Anteil an den Schadenersatzleistungen nach dem entsprechenden anteiligen Mitverschulden (§ 254 BGB) und/ oder Mitverursachung.
- b) Die Pflichten der Lieferanten nach lit. a) umfassen auch die Kosten, die HÖRMANN durch die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe oder sonst im Zusammenhang mit der Abwehr von Produkthaftungsansprüchen entstehen. Unterliegt HÖRMANN im Verhältnis zu dem Geschädigten besonderen Beweislastregeln, so gelten diese Beweislastregeln auch im Verhältnis HÖRMANN zu Lieferant, sofern die zu beweisenden Umstände nicht dem Verantwortungsbereich von HÖRMANN zuzurechnen sind.
- c) In Produkthaftungsfällen nach lit. a) wird der Lieferant HÖRMANN im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Informationen und jede Unterstützung geben, um die Ansprüche abzuwehren.
- d) Soweit eine Rückrufaktion oder ein Eigentümerbenachrichtigungsprogramm zur Erfüllung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung oder einer sonstigen staatlichen Anforderung oder als Sicherheitsmaßnahme zur Vermeidung von Personenschäden oder Tod erforderlich ist oder im Falle von sonstige Feld- oder Serviceaktionen, werden die Kosten, einschließlich u. a. Arbeits-, Transport- und Nachweisbarkeitskosten, auf der Grundlage des HÖRMANN bzw. dem Lieferanten zuzurechnenden Mitverschuldens (§ 254 BGB)/Mitverursachung umgelegt. HÖRMANN teilt dem Lieferanten – soweit möglich und angemessen – den Inhalt und den Umfang der durchzuführenden Rückrufaktionen oder sonstige Feld- oder Serviceaktionen mit und gibt dem Lieferanten die Möglichkeit, Stellung dazu zu nehmen. Alle sonstigen gesetzlichen Ansprüche bleiben davon unberührt.
- e) Der Lieferant ist verpflichtet, zur Abdeckung der Risiken der Produkthaftung einschließlich des Rückruftrisikos eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Auf Verlangen von HÖRMANN hat er den Abschluss einer solchen Versicherung unverzüglich nachzuweisen. Ist der Lieferant nicht in der Lage, einen Nachweis über die Versicherungspolice innerhalb von zwei Wochen zu liefern, so hat HÖRMANN das Recht, eine solche Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

## 12. Schutzrechte

- a) Der Lieferant stellt sicher, dass HÖRMANN oder Kunden von HÖRMANN durch den Bezug, Besitz, das Anbieten, die Benutzung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Produkte keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte Dritter (inklusive entsprechender Schutzrechtsanmeldungen) („Schutzrechte“) im Ursprungsland des Lieferanten, sowie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der USA, Kanadas, Brasiliens, Argentinens sowie Australiens, Chinas, Koreas, Thailands, Japans und Indiens verletzt. Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, so stellt er HÖRMANN und ihre Kunden auf erste Anforderung von HÖRMANN von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen

frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die HÖRMANN in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten einerseits und Kosten, die aus der Beachtung einer möglichen Unterlassungspflicht resultieren andererseits.

- b) Lit. a) findet keine Anwendung, wenn der Liefergegenstand nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen detaillierten Angaben von HÖRMANN gefertigt worden ist und dem Lieferanten weder bekannt war noch bekannt sein musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- c) Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und werden im Rahmen des Zumutbaren entsprechenden Verletzungsansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- d) Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre ab dem Abschluss des entsprechenden Vertrages.

### 13. Eigentumsvorbehalt, Fertigungsmittel

- a) Mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für die Produkte gehen sie in das Eigentum von HÖRMANN über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an gelieferten Produkten ist ausgeschlossen.
- b) Alle Teile, Rohstoffe, Werkzeuge, Materialien oder sonstigen Geräte oder Gegenstände, die von HÖRMANN zur Verfügung gestellt werden oder vom Lieferanten auf Kosten von HÖRMANN erworben werden (und deren Anschaffungskosten von HÖRMANN erstattet worden sind oder in die für die Produkte zu zahlen – den Preise aufgenommen wurden und vollständig bezahlt worden sind) und die im Zusammenhang mit der Fertigung der Produkte stehen oder dafür verwendet werden („Fertigungsmittel“), bleiben oder werden alleiniges Eigentum von HÖRMANN („HÖRMANN Eigentum“). Auch an sämtlichen von HÖRMANN überlassenen Entwürfen, Mustern, Zeichnungen, Daten, Modellen oder sonstigen Informationen und Unterlagen („HÖRMANN Unterlagen“) verbleiben alle Rechte bei HÖRMANN. Der Lieferant stimmt ausdrücklich zu, dass HÖRMANN Eigentum oder HÖRMANN Unterlagen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von HÖRMANN für die Fertigung oder Konstruktion von Produkten für dritte Abnehmer verwendet werden.
- c) Sofern der Lieferant HÖRMANN Eigentum und HÖRMANN Unterlagen als Entleiher besitzt, hat er sie separat und getrennt von jeglichem Eigentum anderer Personen aufzubewahren und kennzeichnet HÖRMANN Eigentum und HÖRMANN Unterlagen deutlich als das Eigentum von HÖRMANN. HÖRMANN Eigentum und HÖRMANN Unterlagen werden ohne schriftliche Anweisung von HÖRMANN nicht vom Firmengelände des Lieferanten entfernt, ausgenommen zum Zweck der Vertragserfüllung.
- d) Der Lieferant ist verpflichtet, HÖRMANN Eigentum zum Neuwert auf seine Kosten mindestens gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern und diese Versicherungen zu unterhalten. Der Lieferant wird HÖRMANN auf Anfordern das Bestehen entsprechender Versicherungen nachweisen. Der Lieferant führt die gegebenenfalls erforderlichen Wartungsarbeiten in den üblichen Intervallen auf eigene Kosten durch. Beschädigungen oder Störungen hat er HÖRMANN unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- e) Soweit HÖRMANN dem Lieferanten Produkte, Rohstoffe oder sonstiges Material („Waren“) für dessen Herstellung von Produkten zur Verfügung stellt, behält sich HÖRMANN das Eigentum an diesen Waren vor. Die Be-/Verarbeitung, der Umbau oder Einbau oder die Umformung solcher Waren durch den Lieferanten erfolgt für HÖRMANN. Sofern die vorbehaltenen Waren zusammen mit anderen Gegenständen verarbeitet werden, die sich nicht im Eigentum von HÖRMANN befinden, erwirbt HÖRMANN das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes der Waren von HÖRMANN (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- f) Sofern die von HÖRMANN bereitgestellten Waren untrennbar mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt werden, die nicht im Eigentum von HÖRMANN stehen, erwirbt HÖRMANN das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes seiner vorbehaltenen Waren (Kaufpreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der

Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung so erfolgt, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, wird vereinbart, dass der Lieferant das Miteigentum anteilmäßig an HÖRMANN überträgt; der Lieferant lagert und verwahrt das alleinige Eigentum von HÖRMANN oder das Miteigentum von HÖRMANN im Namen von HÖRMANN.

#### 14. Geheimhaltung

- a) Der Lieferant verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, die er direkt oder indirekt von dem jeweils anderen Vertragspartner erhält, vertraulich zu behandeln. Auch Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind als vertrauliche Informationen zu behandeln. Insbesondere sind alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und ähnliche Gegenstände geheim zu halten. Eine Vervielfältigung und Weitergabe vertraulicher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger Zustimmung von HÖRMANN in schriftlicher Form offengelegt werden.
- b) Vorstehende Verpflichtungen finden keine Anwendung auf solche vertraulichen Informationen, von denen der Lieferant nachweisen kann, dass sie (i) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder danach ohne sein Verschulden allgemein zugänglich wurden; (ii) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits in seinem Besitz waren; (iii) ihm von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von Lieferanten erhalten haben; (iiii) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Behörden mitzuteilen sind.
- c) Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlieferanten im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant darf die ihm von HÖRMANN bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.
- d) Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus für einen Zeitraum von 5 Jahren Bestand. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an HÖRMANN herauszugeben. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus den letzten beiden Sätzen hat der Lieferant HÖRMANN auf Wunsch von HÖRMANN schriftlich zu bestätigen.

#### 15. Auftragsentwicklung

Soweit der Lieferant für HÖRMANN Entwicklungsarbeiten für Produktionsmaterial oder Fertigungsmittel (insbesondere Werkzeuge) durchführt, deren Kosten von HÖRMANN entweder separat und/oder über die für die Produkte zu zahlenden Preise erstattet werden (Auftragsentwicklung), gilt folgendes:

- a) Der Lieferant wird ein von Schutzrechten Dritter freies Entwicklungsergebnis erreichen; Ziffer 12 gilt entsprechend.
- b) Die Rechtsinhaberschaft an sämtlichen Entwicklungsergebnissen (einschließlich aller Erfindungen, Know-how, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltungen, Vorschläge, Muster, Modelle etc.), die der Lieferant im Rahmen der Zusammenarbeit erzielt („Arbeitsergebnisse“), fällt mit ihrer Entstehung HÖRMANN zu.
- c) Soweit die Arbeitsergebnisse schutzrechtsfähig sind, ist HÖRMANN insbesondere berechtigt, nach eigenem Ermessen hierfür Schutzrechte im In- und Ausland im eigenen Namen anzumelden, diese weiterzuverfolgen und auch jederzeit fallen zu lassen.
- d) Der Lieferant hat schutzrechtsfähige Erfindungen, die seine Arbeitnehmer bei der Durchführung dieses Vertrages machen, durch Erklärung gegenüber dem Erfinder unbeschränkt in Anspruch zu nehmen; das Recht an der Erfindung ist unverzüglich auf HÖRMANN zu übertragen.
- e) Soweit die Arbeitsergebnisse durch Urheberrechte des Lieferanten geschützt sind, räumt der Lieferant HÖRMANN sowie verbundenen Unternehmen von HÖRMANN das ausschließliche, unentgeltliche, unwiderrufliche, unterlizenzierbare, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse auf jegliche Art und Weise unentgeltlich und beliebig zu nutzen

und zu verwerten. Soweit Arbeitsergebnisse in Form von Software entstehen, sind die Nutzungs- und Verwertungsrechte nicht auf den Objektcode beschränkt. HÖRMANN hat insbesondere einen Anspruch auf Übergabe des Sourcecodes und der Dokumentation. HÖRMANN kann die Übergabe jederzeit, auch während der Durchführung des Entwicklungsvorhabens, verlangen. Der Lieferant (sowie die mit ihm verbundenen Unternehmen) ist und bleibt Inhaber der vor Beginn der Zusammenarbeit gemachten Erfindungen und der darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechte sowie der vor Beginn der Zusammenarbeit bestehenden Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte und Know-how („Altschutzrechte“). Soweit Altschutzrechte für die Verwertung oder Weiterentwicklung der Entwicklungsergebnisse erforderlich sind, erhält HÖRMANN hieran ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, kostenloses, nicht ausschließliches, unterlizenzierbares, übertragbares und unwiderrufliches Nutzungsrecht.

- f) Soweit der Lieferant im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen Unterlieferanten einschaltet, ist er verpflichtet, durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass HÖRMANN der Regelung dieser Ziffer 15 entsprechende Eigentums- und Nutzungsrechte erhält.

## 16. Ersatzteilversorgung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Ersatzteilversorgung für die vorgesehene Lebensdauer der Endprodukte, für die die Produkte verwendet werden sollen, zu gewährleisten. Der Mindestzeitraum beträgt 15 Jahre nach Ende der Serienproduktion der Produkte. Rechtzeitig vor Ablauf des Mindestzeitraums räumt der Lieferant HÖRMANN die Möglichkeit einer Abschlussbestellung des Allzeitbedarfs ein.

## 17. Stornierung/Aufhebung von Bestellungen/ Verträgen

- a) Stellt der Lieferant unbegründet seine Zahlungen ein oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, so ist der andere Teil berechtigt, wegen der noch nicht erfüllten Teile des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten.
- b) Im Fall von langfristigen Verträgen über die Lieferung von Waren gelten hinsichtlich der Laufzeit und Beendigung die Bestimmungen der lit. c) – e).
- c) HÖRMANN hat das Recht, diese Verträge mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, der Lieferant mit einer Kündigungsfrist von 9 Monaten schriftlich zu kündigen.
- d) In den Fällen, in denen der Kunde von HÖRMANN seine Bestellung unbegründet oder außerordentlich ganz oder teilweise storniert, ist HÖRMANN berechtigt, unbeschadet seines Kündigungsrechts gemäß Ziffer 17 c), den Vertrag mit dem Lieferanten ganz oder teilweise zu kündigen, soweit HÖRMANN die beim Lieferanten bestellten Produkte nicht für Kundenbestellungen, die innerhalb der nächsten vier Wochen fällig sind, verwenden kann. HÖRMANN kann entsprechenden Nachweis durch Vorlage (ggf. zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und personenbezogener Daten geschwärzter) Bestellbestätigungen und Kalkulationen erbringen.
- e) HÖRMANN hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor: (i) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei oder ihre Zurückweisung aufgrund des Fehlens von Vermögenswerten oder Liquidation einer der Parteien; (ii) Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen; im Falle einer Verletzung, die behoben werden kann, jedoch erst nachdem HÖRMANN die andere Partei schriftlich zur Behebung der Verletzung aufgefordert hat, sie vor der drohenden Kündigung aus wichtigem Grund gewarnt hat und eine angemessene Nachfrist gewährt hat, die erfolglos abgelaufen ist; (iii) Der Lieferant aufgrund einer Änderung ihrer Anteilseigner oder Aktionäre unter die beherrschende Kontrolle eines Konkurrenten der von HÖRMANN gerät.
- f) Im Falle einer Stornierung oder sonstigen Beendigung eines Vertrages muss der Lieferant HÖRMANN Eigentum und HÖRMANN Unterlagen (vgl. Ziffer 13 b)) sowie alle sonst von HÖRMANN zur Verfügung gestellten Gegenstände, einschließlich aller Zeichnungen und sonstiger Dokumente, Geräte und Werkzeuge zurückgeben.

## 18. Datenschutz

- a) Zur Durchführung der Lieferverträge wird der Lieferant seine Mitarbeiter/innen und Erfüllungsgehilfen zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet bzw. hat diese bereits verpflichtet. Der Lieferant steht dafür ein, dass alle Personen, die er mit der Abwicklung von Lieferungen betraut, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweiligen gültigen Fassung beachten. Die HÖRMANN verarbeitet im Rahmen der Durchführung des Liefervertrags mindestens folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Lieferanten (z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Abrechnungsdaten (z.B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten, Qualität der Leistungserbringung. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten durch die HÖRMANN an Konzerntochterunternehmen oder mit der Durchführung und Prüfung beauftragte Dritte erfolgt nur, soweit dies erforderlich ist. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 DSGVO enthält das diesem Liefervertrag beiliegende Datenschutzinformationsblatt.
- b) Die zuvor genannten Datenkategorien muss der Lieferant im Rahmen des Abschlusses und zur Durchführung des Liefervertrags der HÖRMANN bereitstellen. Dies ist für den Abschluss des Liefervertrags und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich oder es bestehen gesetzliche Verpflichtungen der HÖRMANN oder der des Lieferanten zur entsprechenden Datenverarbeitung. Ohne diese Daten kann der Vertrag nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- c) Der Lieferant ist verpflichtet, Informationen über die Datenverarbeitung der HÖRMANN im Zusammenhang mit dem Liefervertrag gegenüber den eigenen Mitarbeitern/innen, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) mitzuteilen und in Bezug auf dieses Vertragsverhältnis die jeweils betroffenen Personen mittels dem Informationsblatt zum Datenschutz der HÖRMANN über die jeweilige Datenverarbeitung zu informieren.
- d) Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Umsetzung geltend gemachter Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DSGVO.

## 19. Sonstige Bestimmungen

- a) Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nichtberührt. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragspartnern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.
- b) Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von HÖRMANN keine Bestellung oder den Vertrag, weder ganz noch teilweise, abtreten oder übertragen.
- c) Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von HÖRMANN nicht einen oder mehrere Unterauftragnehmer zur Erfüllung einer Bestellung oder eines Teils einer Bestellung einsetzen.

## 20. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- a) Der Erfüllungsort für die Lieferpflichten des Lieferanten ist die von HÖRMANN jeweils genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle. Der Erfüllungsort für die Zahlungspflichten von HÖRMANN ist der Sitz der Gesellschaft.
- b) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- c) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung im kaufmännischen Rechtsverkehr zwischen den Vertragspartnern ist Darmstadt. Der vorbenannte Gerichtsstand gilt nicht für das Mahnverfahren. HÖRMANN steht darüber hinaus das Recht zu, den Lieferanten nach seiner Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.